

Das in der stationären Pflege berechnete Heimentgelt setzt sich aus sechs Teilbeträgen zusammen:

1. dem pflegebedingten Anteil, der je nach Pflegegrad differiert und dem EEE
2. dem Entgelt für Unterkunft
3. dem Entgelt für Verpflegung
4. den Investitionskosten
5. der Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne des § 82a Abs. 3 SGB XI
6. der Vergütungszuschlag zur Refinanzierung der Ausbildungskosten nach § 28, Abs. 2, Pflegeberufegesetz (PflBG), SGB XI

Im Franziskaner-Hof gelten folgende Pflegesätze ab 01.06.2020

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingter Anteil pro Tag	58,87 €	75,05 €	91,91 €	99,47 €
Monatssatz (30,42)	1.790,83 €	2.283,02 €	2.795,90 €	3.025,88 €
abzgl. Zuzahlung durch die Pflegekasse	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Pflegebedingter Eigenanteil	1.020,94 €	1.020,94 €	1.020,94 €	1.020,94 €
Unterkunft pro Tag	20,15 €	20,15 €	20,15 €	20,15 €
Verpflegung pro Tag	15,51 €	15,51 €	15,51 €	15,51 €
Investitionskosten pro Tag im Doppelzimmer	18,20 €	18,20 €	18,20 €	18,20 €
Ausbildungsumlage im Sinne des § 82a Abs. 3 SGB XI	4,02 €	4,02 €	4,02 €	4,02 €
Vergütungszuschlag Ausbildungskosten nach § 28 Abs. 2 PflBG, SGB XI	1,27 €	1,27 €	1,27 €	1,27 €
Tagessatz Sonstiger Eigenanteil	59,15 €	59,15 €	59,15 €	59,15 €

Pro Monat (30,42) Sonstiger Eigenanteil	1.799,34 €	1.799,34 €	1.799,34 €	1,799,34 €
Gesamter Eigenanteil	2.820,28 €	2.820,28 €	2.820,28 €	2.820,28 €

Zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten / Monat wird der Wert von 30,42 Tagen monatlich eingesetzt.

Bei Einzug in ein Einzelzimmer erhöht sich der Pflegesatz um 1,12 € pro Tag.

Für Sondenkost ernährte Bewohner verändert sich der Betrag Verpflegung auf 10,34 € / Tag

Pflegewohngeld

Kann der, nach Abzug des Anteils der Kosten den die Pflegekasse zahlt, verbleibende Eigenanteil pro Monat nicht durch laufende Einkünfte (z.B. Renten, Mieterträge und Zinseinkünfte) gedeckt werden, besteht die Möglichkeit, **Pflegewohngeld** zu beantragen. Die Höhe des Pflegewohngeldes beträgt bis zu ca. 553,64 €.

Voraussetzungen hierfür sind:

1. Pflegebedürftigkeit liegt mindestens gemäß Pflegegrad 2 vor (Pflegegrad 1 ist also ausgeschlossen)
2. Vorhandenes Barvermögen übersteigt nicht die Vermögensschongrenze in Höhe von 10.000 €, bei Ehepaaren 15.000,00 €.

Sozialhilfe

Kann der verbleibende Eigenanteil pro Monat nicht durch laufende Einkünfte zuzüglich des Pflegewohngeldes gedeckt werden, besteht eventuell Anspruch auf Sozialhilfe.

Voraussetzungen hierfür ist unter anderem, dass vorhandenes Vermögen 5.000 € nicht übersteigt (bei verheirateten 10.000 €). Ein in Besitz befindliches Haus oder Grundstück wird dem Vermögen dabei zugerechnet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Thomas Ludwig
Einrichtungsleitung